

Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und
køstet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H.
in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die
5-gespaltene Zeile 8 Goldstf.

Nr. 38

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 22. September

1927

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 267 Polizeiverordnung über Ausdehnung der Trichinen- und Finnenschau auf Hauschlachtungen von Schweinen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die
allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 83 (G. Z. S. 195),
der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Pol.-Verwaltung
vom 11. 5. 1850 (G. Z. S. 265), des § 1 Abs. 2 des Gesetzes
vom 28. 5. 02 (G. Z. S. 229) betr. die Ausführung des
Fleischbeschaugesetzes und der Verordnung über Ver-
mögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 (R. G. Bl. I 44)
wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den
Regierungsbezirk Gumbinnen nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die Bestimmungen über die gesetzlich angeordnete
Untersuchung der Schweine auf Trichinen und Finnen
werden auch auf solche Schweine ausgedehnt, deren Fleisch
ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers ver-
wendet werden soll. Demnach unterliegen der Trichinen-
und Finnenschau alle Schweine und Wildschweine, deren
Fleisch zum Genuße für Menschen bestimmt ist.

§ 2.

Die Trichinen- und Finnenschau ist bei dem zustän-
digen Trichinenschauer unter Angabe des für die Schlach-
tung in Aussicht genommenen Zeitpunktes möglichst
zeitig mündlich oder schriftlich anzumelden.

§ 3.

Schweine, ausgenommen Spanferkel, sind vor der
Untersuchung durch Spaltung der Wirbelsäule und des
Kopfes in Hälften zu zerlegen; die Linsen (Bauchfett) sind
zu lösen. Wildschweine dürfen enthäutet werden.

Eine weitere Zerlegung der Tiere vor der Unter-
suchung ist unzulässig. Das Fleisch darf zum Genuße für
Menschen erst zubereitet werden, nachdem die Unter-
suchung beendet ist, und der Trichinenschauer die Tiere
mit dem amtlichen Stempel als „trichinenfrei“ gekenn-
zeichnet hat.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Polizeiverordnung

B. ordentliche Fleischschau.

werden nach §§ 27, 28 und 29 des Gesetzes betr. die
Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900
(R. G. Bl. S. 547) bestraft.

§ 5.

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1927 in
Kraft.

Gumbinnen, den 19. Mai 1927.

1. V. 1740.

Der Regierungspräsident.

J. W. gez. v. Hedern.

Einteilung der Fleischschau- und Trichinenschaubezirke.

A. Ergänzungsfleischschau.

1. Gumbinnen I: ländliche Ortschaften westlich des Pissa-
und Rominteflusses, ausschließlich der Ortschaften in
der Umgegend von Kemmersdorf und Walter-
kehmen sowie der den ordentlichen Fleischschau-
bezirk Wischtecken bildenden Ortschaften Rosenfelde,
Voldimmen, Al. und Gr. Wischtecken.

Zuständiger Tierarzt: Dr. Durchholz in Gumbinnen;
Vertreter: Veterinärarzt Dr. Mاريوth in Gumbinnen.
In dem Fleischschaubezirk Wischtecken ist für alle
Fleischschaufälle Tierarzt Dr. Mogk-Sodehnen zu-
ständig.

2. Gumbinnen II: ländliche Ortschaften östlich des Pissa-
und Rominteflusses einschließlich der westlich der
Flußlinie gelegenen Abbauten und der Ortschaft
Kulligkehmen, ausschließlich des ordentlichen Fleisch-
schaubezirks Brakupönen, der die Amtsbezirke
Brakupönen und Springen umfaßt.

Zuständiger Tierarzt: Veterinärarzt Dr. Mاريوth; Ver-
treter Dr. Durchholz. In dem Fleischschaubezirk
Brakupönen ist für alle Fleischschaufälle Tierarzt
Jooß in Brakupönen zuständig.

3. Gumbinnen III: Ortschaften der Amtsbezirke Kem-
mersdorf, Kieselkehmen, Aufinehlen und Zus-
kehmen.

Zuständiger Tierarzt: Ebner in Kemmersdorf; Ver-
treter Dr. Mاريوth-Gumbinnen.

4. Gumbinnen IV: Ortschaften der Amtsbezirke Buslien,
Walterkehmen und Grünweitschen.

Zuständiger Tierarzt: Dr. Margalowski in Walter-
kehmen; Vertreter Dr. Durchholz in Gumbinnen.

Name des Fleischschau- bezirks	Stand, Name und Wohnort des Beschauers	Stand, Name und Wohnort des Stellvertreters	Ortschaften, die zum Fleischschaubezirk gehören
1. Walterkehmen	Fleischbeschauer Triebe in Walterkehmen	Besitzer John Lepshies in Walterkehmen	Amtsbezirke Walterkehmen, Buslien und Grünweitschen.
2. Puspern	Besitzer Raudszus in Lublauken	Stellmacher Mar- kowski in Prusischken	Amtsbezirk Puspern, Szirgupönen Sonastal.
3. Prusischken	Stellmacher Mar- kowski in Prusischken	Besitzer Raudszus in Lublauken	Amtsbezirke Prusischken, Kulligkehmen, Wilkoschen dazu die Ortschaften Blumberg, Godeiken und Schunkern.
4. Brakupönen	Tierarzt Jooß in Brakupönen	Besitzer Gaudszun in Pakallnischken	Amtsbezirke Brakupönen und Springen.

K o p f w i e b o r.

5. Pakallnischken	Besitzer Gandszun in Pakallnischken	Besitzer Szemetat in Gerwischkemen	Amtsbezirke Pakallnischken und Niebudzen sowie Schmilgen, Waiwern, Rohrfeld (Gut u. Gemeinde), Förstereien Mittenwalde und Karlsvalde.
6. Gerwischkemen	Besitzer Szemetat in Gerwischkemen	Besitzer Gandszun in Pakallnischken	Amtsbezirke Gerwischkemen und Kafenowsten letzteren ohne die Ortschaften Rohrfeld (Gemeinde u. Gut) Förstereien Mittenwalde und Karlsvalde.
7. Fischdaggen	Besitzer Szebel in Kubbeln	Schmied Staguhn in Schilleningken	Amtsbezirke Fischdaggen, Kampischkemen, sowie die Ortschaften Stannaitischen und Wingeningken.
8. Judtschen	Schmied Staguhn in Schilleningken	Besitzer Szebel in Kubbeln	Amtsbezirke Judtschen ohne die Ortschaft Wingeningken, Gr. Wischteden, Kl. Wischteden, Rosenfelde und Solidimmen.
9. Nemmersdorf	Fleischbeschauer Techniker in Nemmersdorf	Tierarzt Ebner in Nemmersdorf	Amtsbezirke Nemmersdorf, Ausstinehlen, Kieselkemen, Szustekmen.
10. Wischteden	Tierarzt Dr. Mogt in Sodehnen	Schmied Staguhn in Schilleningken	Ortschaften Solidimmen, Rosenfelde, Gr. u. Kl. Wischteden.
11. Schlachthof Gumbinnen	Schlachthofdirektor Wauschkuhn in Gumbinnen	Generalveterinär a. D. Tennert in Gumbinnen	Stadtbezirk Gumbinnen.

Bezüglich der Ausführung der Fleischschau weise ich noch ausdrücklich auf Nachstehendes hin:

„Ist ein Beschauer verhindert, die Schlachtvieh- und Fleischschau auszuüben, so hat dieser unverzüglich den ihm zugehenden Auftrag an seinen Stellvertreter weiterzugeben. Die unmittelbare Bestellung des Beschauerstellvertreters seitens des Besitzers ist nur im Einverständnis mit dem Beschauer zulässig. Nach Notschlachtungen, die allgemein nur von Tierärzten beurteilt werden dürfen, haben sich die Schlachtierbesitzer unmittelbar an dem zum Beschauer bestellten Tierarzt zu wenden. Für die Fälle, in welchen zur Behandlung zugezogene Tierärzte die Schlachtung von Tieren angeordnet haben, usw. sind auf Grund des § 7 der preussischen Ausführungsbestimmungen betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 20. März 1903 die nachstehend genannten Tierärzte zu Stellvertretern der Beschauer ernannt worden: Generalveterinär a. D. Tennert, Schlachthofdirektor Wauschkuhn, Veterinärat Dr. Marioth, Schlachthofdirektor a. D. Rosenfeld, Polizeiveterinärat a. D. Dr. Widel, Tierarzt Dr. Durchholz, sämtlich in Gumbinnen; Tierarzt Dr. Margalowski in Walterkemen, Tierarzt Ebner in Nemmersdorf, Tierarzt Joost in Brakupönen, Stabsveterinärat a. D. Krüger in Brakupönen (?), Tierarzt Dr. Mogt in Sodehnen und Tierarzt Dr. Heisrath in Mallwischken. Die Ausführung dieser Art Fleischschau muß innerhalb 24 Stunden nach der am Standort des Schlachtieres angeordneten Tötung erfolgt sein. Anderenfalls muß die Fleischschau durch den für den Schlachtort bzw. für den Ergänzungsbeschaubezirk zuständigen Beschauer ausgeführt werden. Die Verbringung geschlachteter Rinder in einem anderen Fleischschaubezirk zur Ausführung der Fleischschau ist verboten. Zuwiderhandlungen haben sehr nachteilige Folgen. Ausnahmen von diesem Verbot werden vom Land-

ratsamt nur in ganz dringenden Fällen zugelassen. Ist aus besonderen Gründen die Ausschachtung eines Tieres, dessen Tötung notgedrungen erfolgen mußte, am gleichen Ort nicht möglich, so ist für die Untersuchung der tierärztliche Beschauer desjenigen Ortes zuständig, an dem die Ausschachtung erfolgen kann. In diesem Falle ist aber dem tierärztlichen Beschauer ein Ausweis der Ortspolizeibehörde des Tötungsortes vorzulegen, aus dem unter Angabe des Grundes der Notschlachtung die Umstände ersichtlich sind, die eine Ausschachtung am Orte der Tötung unmöglich gemacht haben. Bei solchen Genehmigungen wird es sich stets um Ausnahmefälle handeln. Muß bei einem Tiere nach dem Urteil des zuständigen Tierarztes erst die bakteriologische Fleischschau ausgeführt werden und ist zu befürchten, daß das Fleisch beim Verbleib am Schlachtort bis zum Ergebnisse der Untersuchung verdirbt, so ist die Aufbewahrung in den Kühlräumen des städtischen Schlachthofs in Gumbinnen möglich. Die Beendigung der Beschau erfolgt dann durch den Schlachthofdirektor in Gumbinnen.

Auf den Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom Jahre 1910, daß alle Rinder über 3 Monate Lebensalter, die geschlachtet werden, der Beschau auch dann zu unterwerfen sind, wenn das Fleisch nur im eigenen Haushalt Verwendung finden soll, sei besonders hingewiesen. Im übrigen sind bei Schlachtieren, deren Fleisch nur im eigenen Haushalt, also nicht gewerbsmäßig verwendet werden soll, die Besitzer vom Untersuchungszwange bezüglich der Schlachtvieh- und Fleischschau befreit, es sei denn, daß sich vor oder nach der Schlachtung Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung finden. Schlächter, Fleischhändler, Gast- und Speisewirte müssen aber die Schlachtungen jeder Art von Vieh im Sinne des Fleischschaugesetzes untersuchen lassen, auch wenn das Fleisch nur im eigenen Haushalt verbraucht werden soll.

C. Trichinenschau.

Namen d. Trichinenschau-Bezirks	Trichinenschauer	Stellvertretender Trichinenschauer	Umfang des Trichinenschaubezirks
1. Brakupönen	Amtsbote Alkewitz in Brakupönen	Frau Triebe in Blecken	Amtsbezirk Brakupönen und die Ortschaft Bumbeln.
2. Blecken	Frau Triebe in Blecken	Amtsbote Alkewitz in Brakupönen	Amtsbezirk Springen ohne die Ortschaft Bumbeln, von Amtsbezirk Stannaitischen, Blumberg, Schunkern.
3. Puspern	Besitzer Raudgzus in Lublauken	Stellmacher Markowski in Prusischken	Amtsbezirk Puspern sowie die Ortschaften Gr. Baittschen, Kl. Baittschen, Szirgupönen, Werdeln, Alt-Grünwalde, Sodinchen, Guddin.
4. Prusischken	Stellmacher Markowski in Prusischken	Besitzer Raudgzus in Lublauken	Amtsbezirk Prusischken, Amtsbezirk Kulligkemen ohne Nestonkemen und Perfallen, vom Amtsbezirk Wilkosen die Ortschaften Raueningken, Szameitischen, Plicen, Gerttschen.
5. Pakallnischken	Besitzer Gaudhun in Pakallnischken	Besitzer Szemetat in Gerwischkemen	Amtsbezirk Pakallnischken und Niebudzen, ferner die Ortschaften Schmilgen und Waiwern des Amtsbezirks Stannaitischen sowie die Ortschaften Rohrfeld (Gut u. Gemeinde) sowie Förstereien Mittenwalde und Karlsvalde des Amtsbezirks Kafenowsten.

K o p f w i e b o r.

6. Gernischkehmen	Besitzer Szemetat Gernischkehmen	Besitzer Gaudhün in Pakalnischnen	Amtsbezirke Gernischkehmen und Kafenowßen letzteren ohne die unter 5 genannten Ortschaften.
7. Fischdaggen	Besitzer Ezebel in Kubbeln	Schmied Staguhn in Schillingen	Amtsbezirk Fischdaggen sowie die Ortschaften Wingeningen und Stannaischen, vom Amtsbezirk Kampischkehmen die Ortschaften Kubbeln, Norbuden, Durpesseln, Rudupönen, Semfuhnen.
8. Thuren	Fräulein Göbel in Thuren	Stellmacher Mar-towski in Prusischen	Vom Amtsbezirk Kampischkehmen Gemeinde u. Domäne Kampischkehmen, Sabadhünen. Vom Amtsbezirk Wilkoschen: Wilkoschen, Kuttuhnen Sulgen, Thuren, Wilken, Starupchen, Dauginten, Bernen.
9. Norgallen	Besitzer Mattulat in Norgallen	Fleischbeschauer Tsch-ler in Nemmersdorf	Amtsbezirk Szuskehmen, vom Amtsbezirk Wilkoschen die Ortschaften Kailen, Kallnen, Lugschen, vom Amtsbezirk Daplien die Ortschaften Judnischnen, Daplien (Gut u. Gemeinde), vom Amtsbezirk Kieselkehmen Mühle u. Gut Kissehlen, sowie Gut Kieselkehmen.
10. Walterkehmen	Besitzersohn Lepschies in Walterkehmen	Fleischbeschauer Trie-be in Walterkehmen	Amtsbezirk Daplien ohne Judnischnen und Daplien, von Amtsbezirk Kulligkehmen: Perfallen und Restonkehmen, von Amtsbezirk Grünweitschen die Ortschaften Lustinlaulen, Dru-tischen, Szurpupchen und Schmulken, Amtsbezirk Walterkehmen.
11. Warschlegen	Besitzersohn Meiser in Warschlegen	Besitzersohn Lepschies in Walterkehmen	Vom Amtsbezirk Grünweitschen alle Ortschaften ohne die unter 10 genannten, vom Amtsbezirk Jonastal: Jonastal, Mattischkehmen, Jodhlaulen, vom Amtsbezirk Jodhünen die Ortschaft Jodhünen ohne Alt-Grünwalde.
12. Nemmersdorf	Fleischbeschauer Tsch-ler in Nemmersdorf	Besitzer Mattulat in Norgallen	Amtsbezirk Nemmersdorf sowie vom Amtsbezirk Lusti-nehlen das Rittergut ohne Vorwerke.
13. Gr. Pruschillen	Fräulein Sukies in Gr. Pruschillen	Fleischbeschauer Tsch-ler in Nemmersdorf	Amtsbezirk Lustinehlen ohne das Rittergut Lustinehlen, von den Amtsbezirken Kieselkehmen die Ortschaften Abscher-meningen, Kl. Dagen, Dapkehmen, Kl. Pruschillen, Krauseidßen (Gut u. Gemeinde) Spirofelin.
14. Judtschen	Schmied Staguhn in Schillingen	Fleischbeschauer Ezebel in Kubbeln	Amtsbezirk Judtschen ohne die Ortschaft Wingeningen sowie die Ortschaften Lolidimmen, Gr.- u. Kl. Wischtecken, Rosenfelde.
15. Wischtecken	Tierarzt Dr. Mogt Sodehnen	Schmied Staguhn in Schillingen	Ortschaften Gr.- u. Kl. Wischtecken, Lolidimmen, Rosenfelde.

Die Ortsbehörden ersuche ich vorstehende Polizeiverordnung und die getroffenen weiteren Anordnungen alsbald und wiederholt in geeigneter Weise zur Kenntnis der Ortseingewohnten zu bringen und selbst belehrend auf diese einzuwirken, sie auch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß Uebertretungen unabsichtlich bestraft werden.

Die Herren Amtsvorsteher wollen ebenfalls für weitere Aufklärung in ihren Bezirken Sorge tragen und auch besonders meine vorstehenden Ausführungen bei vorkommenden Notschlichtungen genau beachten. Die Herren Landjägereibeamten ersuche ich strenge Kontrolle zu üben. Uebertretungen sind mir anzuzeigen.

Gumbinnen, den 17. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 268. Bodenbenutzungserhebung in Preußen im Jahre 1927.

Durch den gemeinsamen Erlaß der Herren Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten = Berlin, im September 1927 ist Teil II der diesjährigen Bodenbenutzungserhebung, und zwar die Ermittlung der Nebenbenutzung des Ackerlandes usw. sowie der forstwirtschaftlichen Verhältnisse, angeordnet worden. Das Nähere hierüber ergibt sich aus den Erhebungspapieren. Diese werden in den nächsten Tagen übersandt und zwar:

- a) für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk ein Formular des Erhebungsbogens für die Ermittlung der Nebenbenutzung des Ackerlandes usw. mit aufgedruckter Anleitung für die Ortsbehörden.
- b) für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk ein Formular des Forsterhebungsbogens mit aufgedruckter Anleitung für die Erhebungsbehörden.

Sollten die Drucksachen innerhalb acht Tagen nicht eingegangen sein, dann ist mir zu berichten.

Ich ersuche, die Anleitungen genau durchzusehen und dementsprechend die Ausfüllung der Formulare vorzu-

nehmen. Die ausgefüllten Erhebungsbogen sind mir zu a) spätestens bis zum 18. Oktober, zu b) bis zum 20. Oktober zurückzusenden.

Gumbinnen, den 21. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 269. Betrifft Landwirtschaftliche Schule Gumbinnen.

Der nächste Kursus in der Landwirtschaftlichen Schule beginnt am 25. Oktober 1927 um 9 Uhr. Anmeldungen nimmt der Direktor D e c h e r t, Bismarckstraße 25a III Tr., entgegen.

Die Landwirtschaftliche Schule Gumbinnen, die die älteste Ostpreußens ist, ist eine Fachschule, die die Aufgabe hat, jungen Landwirten ohne große Geld- und Zeitaufwand dasjenige Maß von praktisch verwertbaren Kenntnissen zu verleihen, dessen sie bedürfen, um einen landwirtschaftlichen Betrieb, den Anforderungen der heutigen Zeit entsprechend, selbständig leiten und ihre künftige Stellung im Gemeindeleben, den gesetzlichen Anforderungen entsprechend, ausfüllen zu können.

Aufgenommen werden junge Leute vom 15. Lebensjahre an. Der Unterricht erstreckt sich auf zwei Winterhalbjahre (Ende Oktober bis Ende März). Schüler, die im Besitze des Reifezeugnisses für Obersekunda einer höheren Lehranstalt sind, können gleich in die Oberklasse bezw. in die Einjährigklassen aufgenommen werden.

Der Unterricht wird durch den Direktor, einen landwirtschaftlichen Fachlehrer, Döbbauflehrer, Tierarzt, Bau-meister, Forstassessor und mehrere Hilfslehrer erteilt. Er erstreckt sich auf die Fächer: Ackerbau, Düngerlehre, Maschinenkunde, Pflanzenbau, Pflanzenkrankheiten, Tier-zucht-, Vererbungs- und Fütterungslehre, Betriebslehre, Buchführung und Taxationslehre, Agrikulturchemie, Phytik, Botanik, Untersuchungen von Böden, Saaten, Düngemitteln, Tierkunde, Tierheilkunde, Döbbaufbau, Wald-bau, Feldmessung, Deutsch, Rechnen, Geschäftsverkehr.

Außerdem finden im Winter Besichtigungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Maschinenfabriken, Ge-züchten usw. statt. Durch eine neuzeitliche reichhaltige

Vehrmittelsammlung wird der Unterricht unerläßt.

Das Schulgeld für das Winterhalbjahr beträgt, wie in allen landwirtschaftlichen Schulen, 60 RM. und muß bei den großen Betriebskosten, die die Anstalt hat, als äußerst niedrig angesehen werden. In begründeten Fällen kann das Schulgeld auf Antrag ermäßigt werden, so daß auch den Söhnen des kleinsten Grundbesitzes der Schulbesuch ermöglicht ist.

Der Unterricht findet nur an Vormittagen (von 8 bis 13,05 Uhr) statt, so daß die größte Anzahl der Schüler täglich diezüge zur Hin- und Rückfahrt benutzen kann.

In der gegenwärtigen Zeit gibt es in der Landwirtschaft keine dringlichere Forderung als die Verbreitung eines gründlichen Nachwissens, und kein Landwirt darf aus falscher Sparsamkeit diese Nachausbildung seinem Sohne vorenthalten.

Gumbinnen, den 19. September 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 270. Beitr. Einrichtung der Beiträge zu dem Viehschadenentschädigungsfonds.

Eine große Anzahl von Gemeinden und Gutsbezirken hat die Beiträge zu dem Viehschadenentschädigungsfonds noch nicht entrichtet. Ich ersuche die Herren Gemeinde- und Guts-Vorsteher dieser Ortschaften hierdurch nochmals dringend, die Beiträge bestimmt bis zum 1. Oktober d. J. abzuführen.

Gumbinnen, den 20. September 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 271. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 12. März d. J. — Kreisblatt Nr. 11 — den Termin (5. Oktober) zur Einreichung der Vierteljahreszusammenstellung über An- und Abmeldungen pünktlich einzuhalten.

Vordrucke zu den Anzeigen werden den Herren Guts- und Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen durch die Post zugehen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Gumbinnen, den 20. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 272.

Einwohner Ostpreußens.

Gebt Eurer Anhänglichkeit und dankbaren Verehrung für unseren Reichspräsidenten von Hindenburg Ausdruck, indem Ihr anlänglich seines 80. Geburtstages

Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken

kauft. Der Erlös ist, ebenso wie die Hindenburgspende, zu einer Ehrengabe für den Herrn Reichspräsidenten bestimmt. Er soll in vollem Umfange für besonders hilfsbedürftige Mittelstandsangehörige, Sozialrentner und sonstige schwer Kostleidende Verwendung finden.

Die Hindenburg-Briefmarken sind vollwertige amtliche Postwertzeichen, gültig für alle Postsendungen nach dem In- und Auslande. Sie werden mit 100 Prozent Wohlfahrtszuschlag durch die Deutsche Nothilfe und die Postämter vom 26. September 1927 bis 31. Januar 1928 verkauft werden. Die Vertriebsstellen der Deutschen Nothilfe werden durch die Wohlfahrtsämter und die Vereine der privaten Wohlfahrtspflege bekanntgegeben werden.

Ostpreußen, denkt an die sürchtbare Zeit des Ruffeneinfallcs, dankt dem Retter unserer Heimat, indem Ihr Euch an der Geburtstagsgabe beteiligt und Hindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken kauft.

Der Provinzialausschuß der Deutschen Nothilfe.

gez. Siehr,

Überpräsident der Provinz Ostpreußen.

gez. Graf Brünnecl,

Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.

Der Caritasverband für die Diözese Ermland. — Die Evangelische Frauenhilfe, Provinzialverband Ostpreußen. — Die Hauptwohlfahrtsstelle für Ostpreußen. — Der Ostpreussische Provinzialverein für Innere Mission. — Der Provinzialverband für jüdische Wohlfahrtspflege. — Der Provinzialverband der Vaterländischen Frauenvereine vom Roten Kreuz. — Die Handwerkskammer für das östliche Preußen. — Die Industrie und Handelskammer zu Königsberg. — Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen. — Der Landwirtschaftsverband Ostpreußen. — Der Verband Ostpreussischer Industrie- und Handelskammern (Grenzkammern). — Der Verband Ostpreussischer Industrieller.

Veröffentlicht!

Gumbinnen, den 15. September 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die Jagd in Hobeikun

wird am 1. Oktober nachmittags 4 Uhr. Schulzenamt verpachtet. Fremde Bieter ausgeschlossen. Zuschlag vorbehalten. [15078]

Der Jagdvorsteher.

Räse Qualitätsware

- 9 Pfd. Zillierart Rmt. 6.50
- 9 " Edamerart Rmt. 5.50
- 9 " Magerkäse Rmt. 5.00
- 9 " Pfäumenmus Rmt. 5.50

per Nachnahme frei Haus
Rich. Zingg, Hamburg 13.

1a Eiderfettkäse
9 Pfd. = M. 6.— franco
Dampfkäsefabrik
Rendsburg.

Der Kreis Gumbinnen hat die Verlegung des öffentlichen Weges in **Kulligkehmen**, der von dem Zufuhrwege nach der Mühle Krieg zu den Grundstücken des Besitzers Weitsch pp. führt, in den Grenzen der vom Kreise angekauften Rohloffschen Parzelle von der Heisratschen Parzelle ab nach Westen zu führend beantragt. Der neue Weg soll vom Westende der Heisratschen Parzelle nach Norden über die früher Rohloffsche Parzelle an den Kreiswohnhäusern Kulligkehmen vorbei nach der Chaussee Kulligkehmen—Grünweitschen führen. Es wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Etwaige Einsprüche hiergegen sind zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten binnen 4 Wochen schriftlich geltend zu machen.

Amt Kulligkehmen, Serpente,
den 19. September 1927.

Der Amtsvorsteher.
von Below.

Autovermietung

Fernruf 2025

Elegante geschloss. Wagen
Billigste Preisberechnung

E. Loos, Brunnenstr. 15

Bettfedern und Daunen

werden in meiner ganz modern eingerichteten

Bettfedern-Reinigungsanstalt

mit Kühlanlage und elektrischem Antrieb zu den billigsten Tagespreisen gereinigt.

Großes Lager garantiert daunendichte Einschüttungen Bettfedern und Daunen

in bewährt guten Qualitäten [4812

Otto Herrmann